



HVBG

HVBG-Info 19/1997 vom 18.07.1997, S. 1789 - 1801, DOK 376.3-2108-2109/017-SG

**Anerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit -
Urteil des SG Gießen vom 22.01.1997 - S 1/U 509/95**

Anerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit
- Kausalität;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Gießen
vom 22.01.1997 - S 1/U 509/95 - (Vom Ausgang des
Berufungsverfahrens - L 3/U - 450/97 - vor dem Hessischen
LSG wird berichtet.)

Das SG Gießen hat mit Urteil vom 22.01.1997 - S 1/U 509/95 -
folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Für die Kausalitätsbeurteilung bei den
Wirbelsäulen-Berufskrankheiten Nr. 2108 bis 2110 der Anl. 1 der
Berufskrankheitenverordnung ist von folgenden Grundlagen
auszugehen:
 1. In jedem Einzelfall ist eine konkrete, individuelle
Kausalitätsbeurteilung notwendig.
 2. Diese Kausalitätsbeurteilung muß davon ausgehen, daß der
Verordnungsgeber mit der Einführung der
Wirbelsäulen-Berufskrankheiten grundsätzlich anerkannt hat,
daß bestimmte berufliche Belastungen zu
bandscheibenbedingten Erkrankungen der Wirbelsäule führen,
die als Berufskrankheit anzuerkennen sind. Medizinische
Auffassungen, die dies in Abrede stellen, sind bis zu einer
entsprechenden Änderung der BKVO rechtlich irrelevant.
 3. Dies bedeutet nicht, daß immer, wenn eine entsprechende
berufliche Belastung und eine bandscheibenbedingte
Erkrankung der Lenden- oder Halswirbelsäule zusammentreffen,
der Kausalzusammenhang automatisch gegeben ist, weil auch
mögliche andere Ursachen zu berücksichtigen sind. Diese
konkurrierenden Ursachen müssen aber feststehen und dann ist
eine Abwägung zwischen ihnen und der beruflichen Belastung
nach der Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung
erforderlich.
2. Der Kausalitätsbeurteilung sind folgende Kriterien zugrunde zu
legen:
 1. Die berufliche Wirbelsäulenbelastung nach Art und Ausmaß
sowie Eignung zur Verursachung der konkreten Erkrankung
hinsichtlich Art und Ausprägung, Lokalisation und
Erkrankungsverlauf.
 2. Die Berücksichtigung bzw. der Ausschluß anderer Ursachen wie
- Schadensanlagen (statische, entzündliche, unfallbedingte),
- außerberufliche Wirbelsäulenbelastungen.
3. Die beruflichen Voraussetzungen für die Berufskrankheit Nr.
2109 sind zumindest dann erfüllt, wenn Gewichte von 50 kg und
schwerer in mehr als der Hälfte der Arbeitsschichten über 20
Jahre hinweg ca. 1 Stunde lang getragen wurden. Bei

"Einschalern" im Beton- und Stahlbetonbau ist diese
Voraussetzung nach den Beweiserhebungen des Gerichts erfüllt.